

15. September 2017

Stellungnahme

des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (Stand 31.07.2017)

**– Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Um-
welt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –**

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Zum Gesetzentwurf	2
1.	Zu Änderung Nr. 7 (zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen)	2
2.	Zu Änderung Nr. 8 (zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer)	4
3.	Zu Änderung Nr. 12 (zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete)	5
4.	Zu Änderung Nr. 13 (zu § 34 HWG – Ausgleich)	7
5.	Zu Änderung Nr. 27 (zu § 73 HWG – Bußgeldvorschriften)	9
III.	Ihre Ansprechpartner.....	9

15. September 2017

I. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die Unternehmen der hessischen Wasserwirtschaft. Die im LDEW zusammengeschlossenen Wasserversorger und Abwasserentsorger in Hessen sind direkt von den Regelungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) betroffen. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (Stand 31.07.2017) Stellung zu nehmen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Berücksichtigung einiger Hinweise und Forderungen, die der LDEW im Rahmen der letzten HWG-Novelle im Jahr 2015 vorgebracht hatte. Im Detail gibt es aus unserer Sicht dennoch Nachbesserungsbedarf, den wir nachfolgend näher erläutern.

Darüber hinaus finden sich einige weitere unserer damaligen Hinweise und Forderungen im aktuellen Gesetzentwurf nicht wieder. Als Anlage fügen wir dieser Stellungnahme daher unsere **LDEW-Stellungnahme vom 13. Mai 2015** bei und bitten im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Berücksichtigung auch der darin enthaltenen Hinweise und Forderungen insbesondere zu den **§§ 5, 28, 30, 32 und 36 HWG**.

II. Zum Gesetzentwurf

1. Zu Änderung Nr. 7 (zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen)

Wir begrüßen die Festlegung eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens im Innenbereich. Daran sollte im weiteren Verfahren festgehalten werden.

§ 23 Abs. 1 Satz 4 HWG-E sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustandes nicht gefährdet wird.“

15. September 2017

Begründung:

Insbesondere bei abweichenden Gewässerrandstreifen ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 HWG-E sollte in folgende Fassung geändert werden:

„1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von zehn Metern, im Innenbereich von fünf Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,“

Begründung:

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamtschadstoffeinträge in Gewässern und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme Wundverschlussmitteln sowie Mitteln zur Verhütung von Wildschäden ist zudem kritisch anzusehen und folglich zu streichen, da diese in ihrer stofflichen Wirksamkeit identisch mit den übrigen Stoffen sind, deren Anwendung und Lagerung hier grundsätzlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte das Lagerungs- und Anwendungsverbot in einem zehn Meter breiten Schutzbereich auch dann gelten, wenn von der grundsätzlich vorgegebenen Breite des Gewässerrandstreifens entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.

15. September 2017

2. Zu Änderung Nr. 8 (zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer)

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„...den Belangen **der öffentlichen Wasserversorgung**, der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, ...“*

Begründung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisher hervorgehobene Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft mit der Novelle unter § 24 Abs. 1 Nr. 1 künftig entfallen soll. Daran sollte im weiteren Verfahren festgehalten werden.

Weiterhin Änderungsbedarf besteht an dieser Stelle jedoch dahingehend, dass die öffentliche Wasserversorgung als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in ausreichendem Maße berücksichtigt werden sollte. Daher ist die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich in die Vorschrift aufzunehmen.

§ 24 Abs. 2 Satz 1 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

*„**Natürliche Gewässer**, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung**, entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“*

Begründung

Der in § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG verwendete Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ sollte im Zusammenhang mit Oberflächengewässern konkretisiert werden, um die besondere Rolle und Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für das Allgemeinwohl zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zur Renaturierung unter Umständen sogar negativ auf die Beschaffenheit eines Gewässers auswirken können. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser von zentraler Bedeutung. So können im Wege einer Renaturierung ausgelöste qualitative Beein-

15. September 2017

trüchtigungen eines Oberflächengewässers durchaus auch die Grundwasserqualität infolge einer Versickerung spürbar beeinträchtigen, was im Ergebnis die öffentliche Wasserversorgung gefährden kann.

Ferner sind abwasserbeeinflusste Fließgewässer, die durch Infiltration die Grundwasserqualität durch Stoffeinträge nachteilig beeinflussen, vorrangig mit dem Ziel der Verminderung des Stoffeintrags zu bewirtschaften. Es sind die identifizierten kritischen Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung bereits geplanter oder zu planender Renaturierungsmaßnahmen dahingehend zu entwickeln und zu verändern, dass die Entwicklungsmaßnahmen auch zur Verhinderung eines Schadstoffeintrages beitragen. Die Auswahl der Maßnahmen und die Festlegung der zeitlichen Abfolge in der Umsetzung der Maßnahmen sind unter den Beteiligten (Wasserbehörden, Gesundheitsämter, Naturschutzbehörden, HLNUG, Unterhaltungsverbände, WVUs) abzustimmen.

3. Zu Änderung Nr. 12 (zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete)

Als neuer Satz 1 des § 33 Abs. 1 HWG sollte Folgendes eingefügt werden, sodass der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird:

„Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen und die Wasserschutzgebiete regelmäßig zu aktualisieren.“

Begründung

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtli-

15. September 2017

nien für Wasserschutzgebiete" besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG verweigerte. Derartige Unsicherheiten gilt es durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben. Ferner ist auch bei bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sicherzustellen, dass deren Schutzgebietsverordnungen erforderlichenfalls aktualisiert werden.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung

Der bisherige Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabenträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.“

Begründung

Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu ver-

15. September 2017

bessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

4. Zu Änderung Nr. 13 (zu § 34 HWG – Ausgleich)

Wir begrüßen die vor dem Hintergrund des EuGH Urteils (C-525/12) vom 11.09.2014 vorgenommene Streichung der Begrifflichkeit „Wasserdienstleistung“ in der Überschrift sowie in den Absätzen 6 und 7. Doch auch in der geänderten Fassung bedarf diese Vorschrift aus unserer Sicht in mehreren Punkten der Klarstellung und Differenzierung.

§ 34 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden; darüber hinaus sollte eine Begriffsdefinition der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ ergänzt werden:

„Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen den Schutzbestimmungen des § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gleich. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen wird nicht geleistet, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.“

Begründung

Mit Blick auf die erwerbsgärtnerische Nutzung sollte der bisherige des § 34 Abs. 1 Satz 1 HWG ersatzlos gestrichen werden, da die Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf erwerbsgärtnerische Nutzung einerseits weit über die Vorschriften des § 52 WHG hinausgeht und andererseits auch nicht erforderlich ist, da diesbezüglich grundsätzlich keine entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

Zudem sollte ergänzt werden, dass ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen gerade nicht zu leisten ist, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der WRRL erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH Urteil (C-525/12) vom 11.09.2014 zu verweisen, welches im Hinblick auf die Kostendeckung von

15. September 2017

Wasserdienstleistungen klarstellt, dass sich die Pflicht zur Anwendung der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL, nämlich nur dann ergeben könne, wenn gerade das Fehlen einer Bepreisung dieser Wassernutzungen, dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden.

Ein Ausgleich für Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL kann jedenfalls nicht von Wasserversorgungsunternehmen erfolgen, da es sich um Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes nach der WRRL handelt. Dies wäre weder verhältnismäßig noch zumutbar.

Des Weiteren sollte in § 34 Abs. 1 HWG der Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ konkret definiert werden, da der geregelte Sachverhalt in der Praxis ohne eine eindeutige Konkretisierung dieser Begriffe kaum handhabbar ist und regelmäßig zu Anwendungsschwierigkeiten führt.

§ 34 Abs. 3 Satz 5 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung

Eine wasserrechtliche Sonderregelung zur Verzinsung im Fall des Verzugs einer Ausgleichszahlung ist keinesfalls erforderlich, sodass § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG ersatzlos gestrichen werden sollte.

§ 34 Abs. 5 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Die mit der Überwachung betrauten Behörden sowie die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder anzufordern.“

Begründung

Neben den mit der Überwachung betrauten Behörden sollten auch die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen jederzeit und ohne Ausgleich die Möglichkeit zur Kontrolle haben.

15. September 2017

§ 34 Abs. 7 Satz 2 und 4 HWG sollten neben dem bereits zur Streichung vorgesehenen Satz 3 ersatzlos gestrichen werden, sodass lediglich Satz 1 in folgender Fassung erhalten bleibt:

„Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.“

Begründung

Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG-E zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.

5. Zu Änderung Nr. 27 (zu § 73 HWG – Bußgeldvorschriften)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Verstöße gegen die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG in Gewässerrandstreifen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden sollen. Daran sollte im weiteren Verfahren festgehalten werden.

III. Ihre Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15